

diese habe das Amt keine Rücksicht zu nehmen. Hiegegen führte die Rekurrentin, die auch ihrerseits den Schuldner betrieben und nunmehr das Pfändungsbegehren gestellt hatte, Beschwerde mit dem Antrag, die Lohnabtretung sei zu berücksichtigen, und es sei darüber das Widerspruchsverfahren durchzuführen, eventuell nach Anweisung von BGE 65 III 129 vorzugehen. Am letztern Antrag hält sie nach Abweisung durch die kantonalen Instanzen mit dem vorliegenden Rekurse fest.

Aus den Erwägungen :

Ob die Abtretung künftiger Lohnguthaben gültig sei und namentlich gegenüber spätern Lohnpfändungen Bestand habe, unterliegt gerichtlicher Entscheidung. Diese darf der Rekurrentin nicht vorenthalten werden. Mit ihrem Pfändungsbegehren hat sie sich mit der Lohnabtretung keineswegs in Widerspruch gesetzt, wie die Vorinstanz meint. Einmal ging das Pfändungsbegehren auf Pfändung irgendwelcher pfändbarer Gegenstände, und schon an Lohnguthaben ist nach der Verfügung des Betreibungsamtes mehr pfändbar, als was sich die Rekurrentin abtreten liess, nämlich Fr. 25.— alle zwei Wochen = Fr. 54.16 im Monat gegenüber den abgetretenen Fr. 20.—. Was aber den abgetretenen Betrag betrifft, will die Rekurrentin natürlich in erster Linie die Abtretung gelten lassen und der Pfändung auch zu ihren eigenen Gunsten nur vorläufig und im übrigen nur für den Fall, dass die Abtretung sich nicht durchsetzt, Raum geben. Die Anmeldung der Abtretung lässt sich auch nicht als verspätet abtun (Art. 107 Abs. 4 SchKG). Mit Unrecht folgert die Vorinstanz etwas Abweichendes aus BGE 69 III 16. Diese Entscheidung will lediglich dem Art. 167 OR Rechnung tragen. Darnach befreit sich der Schuldner einer abgetretenen Forderung durch Leistung an den Zedenten bzw. einen frühern Zessionar, solange ihm die Abtretung nicht angezeigt ist. Demgemäss ist bei einer Lohnpfändung eine Lohnabtretung nur nach Massgabe

der Verhältnisse zu berücksichtigen, wie sie im Zeitpunkt der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner vorlagen. Soweit der Drittschuldner damals den bis dahin fällig gewordenen Lohnverpflichtungen nachgekommen war, kann sich die Abtretung, auch wenn sie längst erfolgt sein sollte, nicht mehr auswirken. Das Betreibungsamt ist zumeist in der Lage, über diese Verhältnisse Klarheit zu schaffen, so zweifelsfrei, dass kein Beteiligter, insbesondere auch nicht der Zessionar, abweichende Behauptungen aufstellen wird. Auf diese Feststellungen kann alsdann abgestellt werden. So wird die Lohnpfändung nicht weitergehend als nötig in Frage gestellt. BGE 69 III 16 will nichts anderes als diese Vereinfachung des Verfahrens. Soweit aber darnach die wenngleich erst nachträglich dem Betreibungsamte gemeldete Abtretung noch in Betracht fällt, ist sie gemäss BGE 65 III 129 und 66 III 42 zu berücksichtigen, vorausgesetzt dass sie überhaupt mit Pfändungsrechten in Konflikt kommt.

20. **Entscheid vom 24. September 1943 i. S. Zimmermann.**

Auskunftspflicht des Schuldners bei der Pfändung. Art. 91 SchKG. Verweigert der betriebene Schuldner die Auskunft über die Lohnverhältnisse (Art. 91 Abs. 1 SchKG), darf gegen ihn zwar kein direkter Zwang nach Abs. 2 daselbst ausgeübt werden. Dagegen ist es Pflicht des Betreibungsamts, ihn wegen Ungehorsams im Betreibungsverfahren (Art. 323 Ziff. 2 StGB) zu verzeigen. Erst wenn feststeht, dass er auch durch die Strafuntersuchung nicht zur Auskunft veranlasst wird, darf ein Verlustschein ausgestellt werden.

Si le débiteur refuse de donner au sujet de son emploi les renseignements nécessaires pour permettre éventuellement une saisie de son salaire (art. 91 al. 1 LP), le préposé n'exercera pas immédiatement la contrainte prévue par l'alinéa 2 de cette disposition, mais commencera par le dénoncer à l'autorité pour inobservation des règles de la procédure de poursuite pour dettes ou de faillite (art. 323 ch. 2 CP). Il ne délivrera un acte de défaut de biens que s'il est d'ores et déjà constant que l'enquête pénale n'amènera pas le débiteur à donner les renseignements voulus.

Se il debitore rifiuta di fornire le informazioni sul suo impiego che sono necessarie per pignorare eventualmente il suo salario (art. 91 cp. 1 LEF), l'ufficiale non eserciterà immediatamente

la coazione prevista dal secondo capoverso di quest'articolo, ma comincerà col denunciarlo all'autorità per inosservanza delle norme in materia di esecuzione e fallimenti (art. 323, cifra 2 CP). Rilascerà un attestato di carenza di beni soltanto se appare senz'altro che l'istruttoria penale non indurrà il debitore a fornire le informazioni richieste.

A. — In der Betreibung des ausserehelichen Kindes Ruth Zimmermann, vertreten durch die Amtsvormundschaft Zürich-Örlikon, gegen Wilhelm Glaus, « Weinreisenden » in Derendingen, stellte das Betreibungsamt Kriegstetten am 5. August 1943 die Pfändungsurkunde als Verlustschein aus mit dem Bemerkten: « Der Schuldner weigert sich, die Lohnverhältnisse und die Adresse des Arbeitgebers anzugeben. Er ist auf die Strafbestimmungen aufmerksam gemacht worden. » Hiegegen führte die Gläubigerin Beschwerde mit den Anträgen, der Verlustschein sei aufzuheben und das Betreibungsamt anzuweisen, das Pfändungsverfahren unter allfälliger Anwendung von Zwangsmassnahmen gegen den Schuldner durchzuführen.

Das Betreibungsamt liess sich dahin vernehmen: « Um gegen den Schuldner Zwangsmassnahmen anwenden zu können, stehen uns keine Rechtsmittel zur Verfügung; auch sind wir zur Einreichung einer Strafklage nicht legitimiert. Das böswillige Verhalten des Schuldners richtet sich ... gegen den Gläubiger und nicht gegen das Betreibungsamt, da dadurch nicht das Amt, sondern der Gläubiger geschädigt wird. ... Sollte der Gläubigervertreter auf friedlichem oder gerichtlichem Wege zu Erfolg versprechenden Feststellungen gelangen, so kann er ... sein besseres Wissen dem Betreibungsamt kundtun und gestützt auf die vorgängig erhaltene Urkunde eine Nachpfändung verlangen, eine neue Betreibung einleiten, ... einen Arrestbefehl erwirken oder sogar, was bei Pfändungsbetrug möglich ist, das Konkursbegehren stellen. Im gegenwärtigen Falle hat der Gläubigervertreter die Möglichkeit, binnen sechs Monaten ... ohne neuen Zahlungsbefehl die Fortsetzung der Betreibung zu verlangen. »

B. — Die Aufsichtsbehörde des Kantons Solothurn wies die Beschwerde am 27. August 1943 ab. Zur Begründung führte sie aus, die blosser Verweigerung der Auskunft durch den Schuldner sei für das Betreibungsamt kein Grund gewesen, die Polizeigewalt beizuziehen. Es sei auch nicht Sache des Amtes, gegen den Schuldner wegen Ungehorsams im Betreibungsverfahren gemäss Art. 323 Ziff. 2 oder Vernachlässigung der Unterstützungspflicht nach Art. 217 StGB Strafanzeige zu erstatten. Zweckmässigkeitsgründe sprächen für ein einheitliches Strafverfahren, veranlasst durch die Gläubigerin, da nur sie die Unterlagen für die Beurteilung des zweiten Delikts beschaffen könne und ausserdem die Zürcher Gerichte zuständig seien.

C. — Diesen Entscheid zog die Gläubigerin an das Bundesgericht weiter, wobei sie ihren Antrag dahin präzisierete, das Betreibungsamt sei anzuweisen, das Pfändungsverfahren durchzuführen und allfällig Strafanzeige gegen den Schuldner wegen Ungehorsams einzureichen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Indem der Schuldner, von dem das Betreibungsamt gewusst oder angenommen hat, er stehe in einem — wenn auch vielleicht nicht lange — dauernden Rechtsverhältnis, das ihm grundsätzlich pfändbare Lohngut haben im Sinne von Art. 93 SchKG eintrage, sich entgegen Art. 91 Abs. 1 SchKG geweigert hat, den oder die Drittschuldner und auch die Höhe dieser Forderungen anzugeben, hat er deren Pfändung zunächst verunmöglicht, da das Betreibungsamt die erforderliche Auskunft auch nicht anderweitig, beispielsweise von der Gläubigerin, hat erhalten können. Diese Sachlage berechtigt aber das Betreibungsamt noch nicht, die Gläubigerin kurzerhand mit einem Verlustschein abzufinden und ihr das weitere Vorgehen gegen den Schuldner anheimzustellen. Mit Recht hält freilich die Vorinstanz in einem solchen Falle die Anwendung direkten Zwangs gegen den unbotmässigen

gen Schuldner für unzulässig. In der Tat darf sich das Betreibungsamt nicht etwa in der Weise Einblick in die Einkommensverhältnisse des Schuldners verschaffen, dass es gewaltsam die Räumlichkeiten oder Behältnisse, worin er Geschäftspapiere und ähnliche Unterlagen aufbewahrt, öffnet oder durch die Polizei öffnen lässt. Dass derart in die Geheimsphäre des Schuldners eingegriffen werden darf, kann nicht der Sinn des Art. 91 Abs. 2 SchKG sein; vielmehr hat sich die Haussuchung auf pfändbare Sachen zu beschränken.

Dagegen ist das Betreibungsamt berechtigt, ja verpflichtet, einen solchen Schuldner indirekt, durch Strafanzeige wegen Ungehorsams, zur Auskunft über seine Einkommensverhältnisse zu zwingen. Das Betreibungsgesetz selbst hat die Voraussetzung hierfür geschaffen, indem es die Auskunftspflicht in Art. 91 Abs. 1 unter Straffolge gestellt und dementsprechend die Kantone durch den frühern Art. 25 Ziff. 3 zur nähern Festsetzung der Straffandrohung verpflichtet hat, während diese nunmehr in Art. 323 Ziff. 2 schweiz. StGB ausgesprochen ist. Das Betreibungsamt ist zur Anzeige deshalb verpflichtet, weil sie nichts anderes als ein Teil des ihm obliegenden Pfändungsvollzugs ist. Sie stellt so gut wie die gesetzliche Straffandrohung selbst ein Mittel psychischen Zwanges dar, das sich als tauglich erweisen kann, den Schuldner zur Nachholung der verweigerten Angaben zu veranlassen. Erst wenn feststeht, dass auch dieser Behelf versagt, darf das Betreibungsamt das Pfändungsverfahren abschliessen und einen Verlustschein ausstellen. Eine kantonale Ordnung, welche die Betreibungsämter der Anzeigepflicht entheben und die Strafverfolgung von der Anzeige des geschädigten Gläubigers abhängig machen würde, wäre mit dem eidgenössischen Betreibungsrecht nicht vereinbar. Die Verweigerung der Auskunft über die Einkommensverhältnisse richtet sich nicht so sehr gegen die Vermögensinteressen des Gläubigers als gegen die öffentliche Gewalt. Zwar dient im vorliegenden Fall die

Pfändung lediglich zur Durchsetzung eines privatrechtlichen Vermögensanspruches; aber wenn das Betreibungsamt einmal mit einem Pfändungsbegehren befasst ist, so hat es die Pfändung von Amtes wegen zu vollziehen, wozu nach dem Ausgeführten auch die Strafanzeige wegen Auskunftsverweigerung gehört.

Dass durch eine allfällige Strafanzeige der geschädigten Gläubigerin wegen Verletzung der Unterhaltspflicht unter Umständen der Gerichtsstand vom Betreibungskreis Kriegstetten wegverlegt werden möchte, ist für die vorliegende Streitfrage entgegen der Auffassung der Vorinstanz belanglos.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen, der vom Betreibungsamt Kriegstetten am 5. August 1943 gegen Wilhelm Glaus ausgestellte Verlustschein aufgehoben und das Betreibungsamt angewiesen, gegen denselben Strafanzeige wegen Ungehorsams im Betreibungsverfahren zu erstatten.

21. Entscheid vom 15. Oktober 1943 i. S. Holliger.

Grundpfandverwertung. Nach Ablauf der sechsmonatigen Sperrfrist des Art. 154 SchKG kann sowohl der Schuldner als auch der Dritteigentümer des Pfandgrundstückes die Verwertung verlangen, ohne an die Zustimmung des betreibenden Gläubigers gebunden zu sein. (Art. 116, 154 SchKG, Art. 26 VZG.)

Réalisation d'un gage immobilier. Une fois expiré le délai de six mois prévu par l'art. 154 LP, le tiers propriétaire de l'immeuble peut en requérir la réalisation aussi bien que le débiteur, sans avoir à obtenir au préalable l'autorisation du créancier poursuivant. (Art. 116, 154 LP; 26 ORI.)

Realizzazione d'un pegno immobiliare. Spirato il termine di sei mesi previsto dall'art. 154 LEF, tanto il terzo proprietario dell'immobile, quanto il debitore possono chiedere la realizzazione senza dover ottenere la previa autorizzazione del creditore procedente (art. 116, 154 LEF, 26 RRF).

A. — In der Grundpfandbetreibung der Firma B. gegen H., in welcher die Zustellung des Zahlungsbefehls